

– *L e s e f a s s u n g* gemäß der 5. Änderungssatzung vom 17. Februar 2020 (in Kraft getreten am 25. Februar 2020) –

Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier

vom 5. Dezember 2003
(genehmigt durch das
Ministerium des Innern und für Sport
- oberste Landesplanungsbehörde -
am 25. August 2004, Az.: 14 146-61:37*01)

Die durch § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1) gebildete Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 5. Dezember 2003 gemäß § 15 Abs. 5 LPIG folgende Neufassung ihrer Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Gebiet

(1) Die Planungsgemeinschaft Region Trier ist gemäß § 15 Abs. 1 LPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 LPIG auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Trier, der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

(3) Die Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Trier.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Planungsgemeinschaft obliegen die in § 14 Abs. 3 LPIG genannten Aufgaben bei der überörtlichen, überfachlichen und zusammenfassenden Landesplanung (Regionalplanung) im Gebiet der Region Trier.

(2) Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung der Planungsgemeinschaft ist die Aufstellung und Änderung des regionalen Raumordnungsplanes nach § 9 Abs. 1 LPIG sowie der Pläne nach § 9 Abs. 3 LPIG.

(2 a) Zum Zwecke der Systematisierung der Planung und der Planevaluation erarbeitet die Planungsgemeinschaft im Abstand von fünf Jahren einen regionalen Raumordnungsbericht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 LPIG.

(2 b) Zur Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen kann die Planungsgemeinschaft vertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 11 Abs. 3 LPIG schließen.

(2 c) Die Planungsgemeinschaft kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 LPIG auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des regionalen Raumordnungsplans Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten und dabei eine Prioritätensetzung vornehmen.

(3) Die Planungsgemeinschaft kann darüber hinaus im Sinne des § 11 Abs. 1 LPIG regionale Entwicklungskonzepte erarbeiten und Aufgaben des Regionalmarketings und des Regionalmanagements übernehmen. Mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde kann die Planungsgemeinschaft weitere konzeptionelle oder koordinierende Aufgaben übernehmen, soweit ein Zusammenhang mit der Regionalplanung besteht.

(4) Wegen enger struktureller Verflechtungen mit den Gebietsteilen jenseits der Landesgrenzen nach Nordrhein-Westfalen, Saarland, Belgien, Luxemburg und Frankreich (Lothringen) wird die Planungsgemeinschaft mit den dortigen Trägern der Regionalplanung nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde zusammenarbeiten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder der Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Trier.

(2) Auf ihren Antrag können ferner aufgrund des § 14 Abs. 2 LPIG in die Planungsgemeinschaft als Mitglieder aufgenommen werden:

1. Industrie- und Handelskammer Trier,
2. Handwerkskammer Trier,
3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
4. Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz,
5. Deutscher Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz/Saarland
6. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Naturschutzvereinigungen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2) nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die das Lebens- und Wirtschaftsgefüge innerhalb der Region berühren können, der Planungsgemeinschaft so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Planungsgemeinschaft erlassen und berücksichtigt werden können;
2. nach Kräften die Verwirklichung bindender Beschlüsse der Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 5 Organe der Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Planungsgemeinschaft sind

1. die Regionalvertretung,
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlzeit dieser Organe stimmt überein mit der jeweiligen Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Rheinland-Pfalz. Binnen dreier Monate nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalvertretung zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3) neu gewählt oder neu benannt, binnen fünf Monaten soll der Regionalvorstand (§ 9) neu gewählt werden. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 6 Zusammensetzung der Regionalvertretung

(1) Die Regionalvertretung besteht aus:

1. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Trier und den Landrätinnen oder Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise oder deren allgemeinen Vertreterinnen und Vertretern,
2. weiteren Vertreterinnen und Vertretern dieser Gebietskörperschaften; diese entsenden für je angefangene 11.000 Ein-

wohner innerhalb ihres Gebietes eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter, insgesamt mindestens zwei, höchstens zehn,

3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten Mitglieder.

(2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 werden vom Stadtrat der kreisfreien Stadt Trier und den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 39 der Landkreisordnung (LKO) gewählt. Die Kreistage wählen jeweils mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden. Scheidet eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter durch Tod, Verlegung des Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme der Bestellung vorzeitig aus der Regionalvertretung aus, so kann nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 durch deren allgemeine Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe des § 50 GemO und des § 44 LKO,
2. die weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die vom Stadtrat der kreisfreien Stadt Trier und den Kreistagen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 gewählt werden,
3. die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 3 durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die von den Mitgliedern benannt werden.

(4) Jedes Mitglied der Regionalvertretung (Absatz 1) hat eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Regionalvertretung

(1) Die Regionalvertretung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, insbesondere über:

1. die Aufstellung und Änderung des regionalen Raumordnungsplans und der räum-

- lich oder fachlich begrenzten Teilpläne (§ 2 Abs. 2),
- 1 a. den regionalen Raumordnungsbericht (§ 2 Abs. 2 a),
 2. die Richtlinien für die Planungsarbeit,
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit der Regionalvorstand darum ersucht,
 4. die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte und die Übernahme von Aufgaben des Regionalmarketings und des Regionalmanagements im Sinne des § 11 Abs. 1 LPIG,
 5. bedeutende vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 3 LPIG,
 6. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 LPIG,
 7. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus mit dortigen Trägern der Regionalplanung gemäß § 14 Abs. 7 LPIG,
 8. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie die Festsetzung der Umlagen und Beiträge der Mitglieder (§ 17),
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Regionalvorstands sowie der Geschäftsführung,
 10. die Aufnahme von Darlehen,
 11. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 13),
 12. die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Planungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2,
 13. eine Geschäftsordnung für die Regionalvertretung und den Regionalvorstand (§ 9) sowie die Ausschüsse (Nr. 11) und Änderungen derselben,
 14. die Satzung und Änderungen derselben.
- (2) Der Regionalvertretung obliegt ferner die Wahl

1. des Regionalvorstands (§ 9),

2. der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters (§ 12).

§ 8

Sitzungen der Regionalvertretung

(1) Die Regionalvertretung wird nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende (§ 12) beruft die Regionalvertretung durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalvertretung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

(3) Die Sitzungen der Regionalvertretung werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen mündlich und mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder deren Änderung (§ 7 Abs. 1 Nr. 14) sowie über die Geschäftsordnung oder deren Änderung (§ 7 Abs. 1 Nr. 13) bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Regionalvertretung, Beschlüsse über die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diese beantragen.

(5) Über die Sitzungen der Regionalvertretung sind Niederschriften der Ergebnisse anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind; zur Schriftführung kann auch die leitende Planerin oder der leitende Planer bestimmt werden.

(6) Die Sitzungen der Regionalvertretung sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Zusammensetzung des Regionalvorstands

(1) Der Regionalvorstand besteht nach Wahl durch die Regionalvertretung gem. § 15 Abs. 4 LPIG aus maximal 22 Mitgliedern, im Einzelnen aus:

1. den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1,
2. elf Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2,
3. maximal sechs Vorstandsmitgliedern nach § 6 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Sofern die Regionalvertretung für Mitglieder des Regionalvorstands gemäß Absatz 1 keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt hat, werden die Mitglieder des Regionalvorstands im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Regionalvertretung vertreten.

§ 10

Aufgaben des Regionalvorstands

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalvertretung vorzubereiten und auszuführen.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen; zu Maßnahmen von besonderer Tragweite überlässt der Regionalvorstand die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalvertretung,
2. die Vergabe und Abwicklung von Planungsaufträgen,
3. vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 3 LPIG, soweit diese ihrer Bedeutung nach nicht einer Entscheidung der Regionalvertretung bedürfen,

4. die Zustimmung zur Bestellung der leitenden Planerin oder des leitenden Planers der Planungsgemeinschaft gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 LPIG.

(3) Sofern gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 keine mündliche Beratung beantragt wurde, können Beschlussfassungen des Regionalvorstands auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen.

§ 11

Sitzungen des Regionalvorstands

(1) Der Regionalvorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden (§ 12) nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Sitzungsleitung, die Abstimmung und die Öffentlichkeit der Sitzungen sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstands gelten die Bestimmungen über die Regionalvertretung entsprechend.

§ 12

Vorsitz

(1) Die Regionalvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt vorbehaltlich des § 16 die Geschäfte zur Leitung der Planungsgemeinschaft; sie oder er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt die nach dem Gemeindehaushaltsrecht erforderlichen Anforderungen an das Haushalts- und Rechnungswesen.

(3) Für die Wahlzeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Regionalvertretung kann die Bildung von ständigen oder befristeten Ausschüssen für

fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben gemäß § 15 Abs. 6 LPIG beschließen. Die Regionalvertretung setzt auch Art und Umfang der Ausschusstätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Für die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

§ 14

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalvertretung, der Regionalvorstand und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 15

Beteiligung der Behörden der Landesplanung

(1) Zu den Organsitzungen (§ 5) sind die oberste und die örtlich zuständige obere Landesplanungsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Zu den Ausschusssitzungen (§ 13) sind die obere und zusätzlich die unteren Landesplanungsbehörden bei den Landkreisen sowie das Amt für Stadtentwicklung und Statistik der kreisfreien Stadt Trier einzuladen. Die Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 13) kann ergänzende Regelungen treffen.

(2) Zu den Sitzungen nach Abs. 1 können oberste und obere Landesplanungsbehörde Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

§ 16

Leitende Planerin oder leitender Planer

Die zuständige obere Landesplanungsbehörde (§ 14 Abs. 5 LPIG) nimmt die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaft unentgeltlich wahr, insbesondere erarbeitet sie nach Weisung der Planungsgemeinschaft den Entwurf für den regionalen Raumordnungsplan sowie dessen Änderung und führt die laufenden Geschäfte. Bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wird dazu eine leitende Planerin oder ein leitender Planer für die Region bestellt. Diese oder dieser nimmt an den Sitzungen der Organe der Planungsgemeinschaft und ihrer Ausschüsse teil. Sie oder er ist auf Verlangen zu hören. Ihr oder ihm kann der Vorsitz in den Ausschüssen der Planungsgemeinschaft übertragen werden.

§ 17

Umlagen und Beiträge

(1) Die Aufwendungen der Planungsgemeinschaft werden, soweit diese keine anderen Einnahmen hat, von ihren Mitgliedern durch Umlagen, von den Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, durch Beiträge gedeckt.

(2) Die Umlagen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben.

(3) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 17 a

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen

Für die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen gelten die Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), BS 2020-4, in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitglieder der Regionalvertretung – ausgenommen die Mitglieder kraft Amtes (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 LPIG) –, des Regionalvorstands, der Ausschüsse, der von der Regionalvertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und die in die Generalversammlung der EuRegio SaarLorLux+ asbl entsendeten Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 18

Kassen- und Rechnungswesen

Die Kassenverwaltung wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord geführt. Die Kassen- und Haushaltsrechnung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das Gebietskörperschaft ist und jeweils von der Regionalvertretung bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Planungsgemeinschaft erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz und sollen im Internet veröffentlicht werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. *)

Trier, den 6. September 2004

Planungsgemeinschaft Region Trier
Der Vorsitzende
Dr. Richard G r o ß , Landrat

*) In Kraft getreten am 21. September 2004 (StAnz. S. 1221).

Übersicht

Satzungsänderungen und deren In-Kraft-Treten:

- Erste Satzung vom 27. Januar 2006 zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 5. Dezember 2003 (genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport - oberste Landesplanungsbehörde - am 3. Januar 2006, Az.: 14 146-61:37*01; veröffentlicht im StAnz. S. 217),
am 14. Februar 2006 in Kraft getreten (Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 27. Januar 2006).
- Zweite Satzung vom 2. April 2009 zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Januar 2006 (genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport - oberste Landesplanungsbehörde - am 24. März 2009, Az. 14 146-61:37*01; veröffentlicht im StAnz. S. 730),
am 28. April 2009 in Kraft getreten (Artikel 2 der 2. Änderungssatzung vom 2. April 2009).
- Dritte Satzung vom 10. Januar 2011 zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 2. April 2009 (genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport - oberste Landesplanungsbehörde - am 30. Dezember 2010, Az. 14 146-61:37*01; veröffentlicht im StAnz. S. 91),
am 25. Januar 2011 in Kraft getreten (Artikel 2 der 3. Änderungssatzung vom 10. Januar 2011).
- Vierte Satzung vom 25. April 2017 zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Januar 2011 (genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport - oberste Landesplanungsbehörde - am 10. Juni 2016, Az. 14 146-00052/1977-001; veröffentlicht im StAnz. S. 463),
am 9. Mai 2017 *) in Kraft getreten (Artikel 2 der 4. Änderungssatzung vom 25. April 2017 i. V. m. Umsetzungsbeschluss vom 8. März 2016).
- Fünfte Satzung vom 17. Februar 2020 zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25. April 2017 (genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport - oberste Landesplanungsbehörde - am 7. Februar 2020, Az. 5247-0023#2019/0001-0301 37.0003; veröffentlicht im StAnz. S. 136),
am 25. Februar 2020 in Kraft getreten (Artikel 2 der 5. Änderungssatzung vom 17. Februar 2020).

*) [Die 4. Änderungssatzung fußte auf einem Vorratsbeschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft vom 8. März 2016, wonach deren Umsetzung (Ausfertigung und Inkrafttreten) unter den Vorbehalt des Eintretens des Mitgliedsfalles anerkannter Naturschutzvereinigungen gestellt wurde (§ 3 Abs. 2 Nr. 6). Dieser vorratsbedingende Vorbehalt entfiel erst mit entsprechendem Beschluss am 25. April 2017, woraus die -üblich lange- Zeitspanne zwischen Beschluss, Genehmigungsvorlage, Ausfertigung und Inkrafttreten resultierte.]